

Kooperationsvertrag

zwischen

FemininFinance GmbH & Co. KG

Josef-Schappe-Straße 21, 40882 Ratingen

vertreten durch die Komplementärin FemininFinance Beteiligungsgesellschaft mbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführerinnen Samira Harkat und Susanne Bartels

– nachfolgend 201EFF KG201C –

und

Vorname Nachname

Straße 1, 12345 Stadt

– nachfolgend 201EMakler:in201C –

Präambel

(1) Die FF KG setzt sich zum Ziel, die wirtschaftliche Situation von Frauen in Deutschland nachhaltig zu stärken. Zu diesem Zweck kooperiert sie bundesweit mit ausgewählten Versicherungsmakler:innen, die in der Lage sind, eine auf Frauen zugeschnittene, faire, dauerhafte und unaufdringliche Beratung durchzuführen.

(2) Die FF KG hat mit ausgewählten Versicherungsunternehmen (nachfolgend 201EPremiumpartner201C) Konditionen ausgehandelt, die kooperierenden Makler:innen über eine eigene Direktanbindung zur Verfügung stehen. Für Versicherer, die nicht als Premiumpartner direkt angebunden sind, erfolgt die Anbindung der Makler:in über den Maklerpool blau direkt.

(3) Die FemininFinance Services Bartels & Harkat GbR (nachfolgend 201EFF Services201C) stellt der Makler:in den technischen Zugang zur Plattform 201EBACKSTAGE201C auf Grundlage eines separaten Nutzungsvertrages zur Verfügung. Die FF Services beauftragt die FF KG, die Direktanbindungen sowie die blau direkt-Anbindung der Makler:in organisatorisch anzustoßen und in der BACKSTAGE einzuspielen.

(4) Das Wichtigste für die Makler:in vorweg: Diese Kooperation beruht auf Partnerschaft und unternehmerischer Eigenständigkeit. Alle von der Makler:in betreuten Kund:innen – auch die von der FF KG zugeführten – gehören dauerhaft und auch nach Vertragsende zu ihrem eigenen Bestand (§ 9). Es bestehen keine Mindestabnahme und keine Ausschließlichkeit; die Makler:in entscheidet frei über Art und Umfang ihrer Tätigkeit (§ 3 Abs. 5). Sie arbeitet mit eigenen Verträgen und eigenen Vermittlernummern und bleibt rechtlich vollständig selbstständig (§ 1).

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den folgenden Kooperationsvertrag:

§ 1 Rechtsstellung der Parteien

(1) Beide Parteien sind selbstständige Versicherungsmakler:innen nach § 59 Abs. 3 VVG mit einer Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, gegebenenfalls § 34f Abs. 1 GewO soweit Finanzanlagen vermittelt werden, und sind in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen.

Die Makler:in legt die entsprechenden Nachweise (Gewerbeerlaubnis, Registereintragung) vor Vertragsschluss vor.

(2) Dieser Vertrag begründet kein Arbeits-, Anstellungs- oder Handelsvertreterverhältnis. Die Makler:in ist als selbstständige Unternehmer:in frei in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit, ihres Arbeitsortes und ihrer Arbeitsmethoden. Sie trägt das volle unternehmerische Risiko, verfügt über eine eigene Betriebsorganisation und ist auch für andere Kund:innen und Geschäftspartner:innen außerhalb dieser Vereinbarung tätig.

(3) Als selbstständige Kaufleute obliegt der FF KG und der Makler:in jeweils selbst die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten (insbesondere ordnungsgemäße Buchführung, steuerliche Pflichten, sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen) sowie sämtliche Aufgaben zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs als Versicherungsmakler:in.

(4) Die Makler:in schließt mit ihren Kund:innen eigenständig Maklerverträge und Maklervollmachten. Die FF KG ist nicht Obermakler:in und tritt gegenüber den Kund:innen nicht als Makler:in auf. Die Makler:in ist für die von ihr verarbeiteten Kund:innendaten datenschutzrechtlich allein verantwortlich (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) und holt die erforderlichen Einwilligungen selbst ein.

§ 2 Vertragsgegenstand und Definitionen

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Kooperation zwischen der FF KG und der Makler:in im Bereich des Versicherungsmaklergeschäfts, insbesondere:

- a. die Vermittlung von Direktanbindungen an Premiumpartner zu von der FF KG ausgehandelten Konditionen,
- b. die Vermittlung der Anbindung an blau direkt für nicht direkt angebundene Versicherer,
- c. die Zuführung von Kund:innen durch die FF KG an die Makler:in; die FF KG bemüht sich um eine Zuführung, ohne dass ein Anspruch auf einen bestimmten Umfang besteht,
- d. die Nutzung der Marke 201EFemininFinance201C durch die Makler:in im vereinbarten Rahmen.

(2) Für dieses Vertragsverhältnis gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. FF-zugeführte Kund:innen: Kund:innen, die der Makler:in durch die FF KG oder durch einen Premiumpartner direkt zur Beratung weitergeleitet wurden, sowie Kund:innen, die aus Empfehlungen FF-zugeführter Kund:innen hervorgehen.
- b. Eigene Kund:innen der Makler:in: Kund:innen, die die Makler:in selbst akquiriert hat und die nicht unter Buchstabe a fallen.
- c. Bestände: Sämtliche von der Makler:in betreuten Kund:innenverhältnisse einschließlich der zugehörigen Versicherungsverträge.

§ 3 Direktanbindungen an Premiumpartner

(1) Die FF KG hat mit den in Anlage 1 aufgeführten Premiumpartnern Konditionen ausgehandelt, die der Makler:in über eine eigene Direktanbindung zur Verfügung stehen.

(2) Die Makler:in schließt mit jedem Premiumpartner einen eigenständigen Vertrag und erhält dort eine eigene Vermittlernummer. Vertragspartner:in der Premiumpartner ist ausschließlich die Makler:in. Die mit der Makler:in geschlossenen Courtagezusagen der Premiumpartner sind ausschließliche Rechtsverhältnisse zwischen der Makler:in und dem jeweiligen Premiumpartner.

(3) Die mit den Premiumpartnern ausgehandelten Konditionen werden von der FF KG regelmäßig überprüft; die FF KG ist bemüht, im Sinne der Makler:innen marktgerechte Konditionen zu erhalten. Die jeweils aktuellen Konditionen werden der Makler:in in Textform mitgeteilt.

(4) Provisionshaftung und Stornorückforderungen obliegen ausschließlich der Makler:in im Verhältnis zum jeweiligen Premiumpartner. Die FF KG ist hieran nicht beteiligt.

(5) Die Makler:in ist frei in der Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie über die jeweiligen Premiumpartner Versicherungsverträge vermittelt. Eine Mindestabnahme oder Ausschließlichkeitsbindung besteht nicht.

§ 4 blau direkt für nicht direkt angebundene Versicherer

- (1)** Für Versicherungsunternehmen, die nicht als Premiumpartner direkt angebunden sind, erfolgt die Anbindung der Makler:in über den Maklerpool blau direkt (blau direkt GmbH & Co. KG).
- (2)** Die Makler:in wird im Rahmen ihrer Anbindung an blau direkt unter dem Rahmenvertrag der FF KG geführt. Die für die Anbindung erforderlichen Voraussetzungen ergeben sich aus den Bestimmungen von blau direkt.
- (3)** Im Übrigen gilt § 3 entsprechend, insbesondere hinsichtlich der eigenen Vertragsverhältnisse der Makler:in und der Provisionshaftung.
- (4)** Soweit die Bestimmungen von blau direkt im Verhältnis zwischen Makler:in und blau direkt oder im Verhältnis zwischen Makler:in und FF KG abweichende Regelungen zur Haftung, Provisionshaftung oder Stornorückforderung vorsehen, gelten diese vorrangig. Die FF KG behält sich vor, die Regelungen dieses Paragraphen nach Vorliegen des blau direkt-Vertrages in einem Nachtrag zu konkretisieren.

§ 5 Erweiterung der Premiumpartner-Liste

- (1)** Die FF KG ist berechtigt, weitere Versicherer als Premiumpartner anzubinden. Die Liste der Premiumpartner kann sich im Verlauf der Vertragsbeziehung erweitern.
- (2)** Die FF KG informiert die Makler:in in Textform über die geplante Aufnahme eines neuen Premiumpartners. Die Mitteilung enthält den Namen des Versicherers und die ausgehandelten Konditionen.
- (3)** Die Makler:in ist berechtigt, der Anbindung an einen neuen Premiumpartner innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Widerspricht die Makler:in nicht innerhalb dieser Frist, gilt ihre Zustimmung zur Anbindung und zur Datenweitergabe gemäß § 8 als erteilt.
- (4)** Im Falle eines Widerspruchs bleibt die bestehende Anbindung über blau direkt unberührt.

§ 6 Beratungspflicht über die BACKSTAGE für FF-zugeführte Kund:innen

- (1)** Führt die FF KG der Makler:in Kund:innen zu, verpflichtet sich die Makler:in, sämtliche Analysen und Vertragsabschlüsse für diese FF-zugeführten Kund:innen (vgl. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) über die BACKSTAGE vorzunehmen. Die Nutzung der BACKSTAGE betrifft ausschließlich die technische Abwicklung für FF-zugeführte Kund:innen und stellt keine fachliche Weisung dar. Die Makler:in bleibt in Inhalt, Zeit, Ort und Methode ihrer Beratung frei.
- (2)** Eigene Kund:innen der Makler:in (vgl. § 2 Abs. 2 Buchstabe b) sind von dieser Pflicht nicht erfasst. Die Makler:in kann diese frei beraten und über beliebige Anbindungen vermitteln.
- (3)** Die fachliche Beratung erfolgt eigenverantwortlich durch die Makler:in nach den geltenden gesetzlichen Standards und ihren berufsrechtlichen Pflichten. Die FF KG erteilt keine fachlichen Weisungen.

§ 7 Mitwirkungspflichten beider Parteien

- (1)** Pflichten der FF KG:
 - a. organisatorische Anstoßung der Direktanbindungen an Premiumpartner gemäß § 3,
 - b. organisatorische Anstoßung der blau direkt-Anbindung gemäß § 4,
 - c. Einspielen der Anbindungen in die BACKSTAGE in Zusammenarbeit mit der FF Services,
 - d. Information der Makler:in über den Bearbeitungsstand laufender Anbindungen,
 - e. regelmäßige Überprüfung der Premiumpartner-Konditionen und Mitteilung an die Makler:in.
- (2)** Pflichten der Makler:in:
 - a. fristgerechte Bereitstellung sämtlicher für die Anbindungen erforderlichen Unterlagen und Daten,
 - b. aktive Mitwirkung bei Rückfragen der Versicherer oder von blau direkt,

- c. unverzügliche Mitteilung relevanter Datenänderungen (z. B. Anschrift, Berufshaftpflicht, § 34d-Erlaubnis),
- d. Erfüllung aller eigenen gesetzlichen Pflichten gemäß § 10.

§ 8 Datenweitergabe an Versicherer und blau direkt

(1) Zur Einrichtung und Pflege der Direktanbindungen sowie der blau direkt-Anbindung ist die Weitergabe von Daten der Makler:in an die jeweiligen Versicherer und an blau direkt erforderlich. Diese Weitergabe erfolgt zur Durchführung dieses Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die FF KG darf zu diesem Zweck folgende Daten weitergeben:

- a. Stammdaten der Makler:in (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Unternehmensform, Handelsregister- bzw. Vermittlerregister-Nummer, Steuer- bzw. USt-IdNr.),
- b. Nachweise zur Gewerbeerlaubnis nach § 34d GewO,
- c. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung,
- d. weitere im Anbindungsprozess des jeweiligen Versicherers oder von blau direkt erforderliche Dokumente und Angaben (z. B. Bankverbindung, Erklärungen, Formulare).

(2) Eine Weitergabe von Daten der Endkund:innen der Makler:in durch die FF KG erfolgt nicht. Endkund:innen-Daten werden ausschließlich von der Makler:in selbst im Rahmen ihrer Maklertätigkeit an Versicherer übermittelt.

(3) Die Makler:in kann der Datenweitergabe nach Absatz 1 jederzeit widersprechen. Ein Widerspruch macht jedoch die Einrichtung und Aufrechterhaltung der betreffenden Anbindung faktisch unmöglich und berechtigt die FF KG, die Anbindung zu beenden.

§ 9 Bestände und Kund:innenschutz

(1) Die von der Makler:in betreuten Bestände – sowohl FF-zugeführte als auch eigene Kund:innen – gehören ausschließlich der Makler:in. Die FF KG erhebt keine Ansprüche auf diese Bestände, weder während noch nach Beendigung dieses Vertrages.

(2) Auch nach Beendigung dieses Vertrages verbleiben sämtliche Kund:innen einschließlich der von der FF KG zugeführten Kund:innen im Bestand der Makler:in. Die Makler:in betreut diese im Rahmen ihrer fortbestehenden Maklerverträge weiter.

(3) Beide Parteien verpflichten sich, die Kund:innen der jeweils anderen Partei ohne deren Zustimmung nicht unmittelbar anzusprechen oder abzuwerben.

(4) Kontaktaufnahmen durch die FF KG zum Zweck der Datenverwaltung, statistischer Auswertungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen sind von diesem Kontaktverbot nicht erfasst.

(5) Die Parteien werden Kund:innendaten der jeweils anderen Vertragspartei nicht an Dritte weitergeben, es sei denn dies ist zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben.

(6) Bei einem Verstoß gegen das Abwerbeverbot nach Absatz 3 oder das Weitergabeverbot nach Absatz 5 kann die geschädigte Partei eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000,00 € je Verstoß verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

(7) Die Verpflichtungen aus diesem Paragraphen bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 10 Gesetzliche Pflichten der Makler:in und Datenschutz

(1) Die Makler:in erfüllt sämtliche gesetzlichen Pflichten ihrer Maklertätigkeit eigenverantwortlich. Hierzu gehören insbesondere:

- a. die Erlaubnis nach § 34d GewO sowie die Eintragung im Vermittlerregister,
- b. die Berufshaftpflichtversicherung in gesetzlicher Höhe,
- c. die Erfüllung der Informations- und Beratungspflichten gegenüber Kund:innen,

- d. die Dokumentation der Beratung gemäß § 61 VVG,
- e. die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung nach § 34d Abs. 9 GewO.

(2) Die Makler:in verpflichtet sich darüber hinaus zur strikten Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, in Bezug auf alle von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten.

(3) Ein Verstoß gegen wesentliche datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Datenschutzpflichten, berechtigt die FF KG zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages (vgl. § 14).

§ 11 Nutzung der Marke 201EFemininFinance201C

(1) Die FF KG ist Inhaberin der Marke 201EFemininFinance201C und der zugehörigen Wort- und Bildmarken.

(2) Die Makler:in erhält das Recht, die Marke 201EFemininFinance201C für die Dauer dieses Vertrages im Zusammenhang mit ihrer kooperationsbezogenen Maklertätigkeit nach Vorgaben der FF KG zu nutzen.

(3) Ein Eigentumsrecht oder eine sonstige dauerhafte Berechtigung an der Marke entsteht für die Makler:in nicht. Mit Beendigung dieses Vertrages erlischt das Nutzungsrecht.

(4) Die FF KG kann konkrete Vorgaben zur Verwendung der Marke (Logo, Schreibweise, Kontext) in Textform machen. Die Makler:in verpflichtet sich, diese Vorgaben einzuhalten.

§ 12 Wettbewerbsbeschränkung nach Vertragsende

(1) Die Makler:in verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages für die Dauer von zwölf (12) Monaten das durch die Kooperation erlangte Knowhow der FF KG nicht zur Errichtung oder Unterstützung eines konkurrierenden Geschäftsmodells zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere:

- a. die im Rahmen der Kooperation offengelegten Konditionen mit Premiumpartnern,
- b. die im Rahmen der Kooperation offengelegten Anbindungsprozesse und Strukturvereinbarungen,
- c. die im Rahmen der Kooperation offengelegte Beratungsphilosophie und Beratungsmethodik der FF KG.

(2) Das Wettbewerbsverbot beschränkt nicht die Fortführung der eigenen Maklertätigkeit der Makler:in. Die Makler:in darf weiterhin als Versicherungsmakler:in nach § 34d GewO tätig sein, auch im Bereich der Beratung von Frauen, und ihre bestehenden Kund:innen weiter betreuen. Eingeschränkt ist allein die Nutzung des spezifischen, durch die Kooperation erlangten Knowhows der FF KG zum Aufbau eines konkurrierenden Geschäftsmodells.

(3) Bei einem Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot kann die FF KG eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000,00 € je Verstoß verlangen. Die Geltendmachung von Unterlassung und eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

§ 13 Qualitätssicherung

(1) Die Parteien sind sich einig, dass eine hohe Beratungsqualität im gemeinsamen Interesse liegt.

(2) Die FF KG kann einmal jährlich eine Stichprobe von maximal fünf (5) Beratungsdokumentationen anfordern. Die Makler:in wählt die vorzulegenden Fälle eigenverantwortlich aus und schwärzt kund:innenidentifizierende Daten.

(3) Bei konkreten Kund:innenbeschwerden oder begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Beratungspflichten kann die FF KG Einsicht in die betreffende Dokumentation verlangen. Die Makler:in kann die Einsicht nur aus wichtigem Grund verweigern.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien.

(2) Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals in Textform kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die FF KG ist insbesondere gegeben, wenn die Makler:in:

- a. Kund:innen vorsätzlich falsch berät,
- b. ihre gesetzlichen Informations- und Beratungspflichten missachtet,
- c. Verträge von FF-zugeführten Kund:innen entgegen § 6 nicht über die BACKSTAGE einreicht,
- d. Zahlungsmittel für Rechnung von Versicherungsunternehmen ohne deren Einverständnis entgegennimmt,
- e. gegen Verlautbarungen oder Anordnungen der BaFin verstößt,
- f. gegen wesentliche datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt (vgl. § 10 Abs. 3),
- g. ihre Gewerbeerlaubnis nach § 34d GewO verliert,
- h. nicht über eine gesetzliche Berufshaftpflichtversicherung verfügt,
- i. vermögenslos ist und eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein Insolvenzverfahren beantragt hat,
- j. trotz vorheriger Abmahnung wiederholt gegen diesen Vertrag verstößt,
- k. gegen die Verschwiegenheitspflichten (§ 15) verstößt.

(4) Endet der zwischen der Makler:in und der FF Services geschlossene BACKSTAGE-Nutzungsvertrag, suchen die Parteien zunächst das Gespräch über eine Fortführung dieser Kooperation. Kommt eine Einigung nicht zustande, endet dieser Vertrag nach Ablauf einer Übergangsfrist von drei Monaten ab Beendigung des BACKSTAGE-Nutzungsvertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 15 Verschwiegenheit

(1) Die Makler:in darf mit der Kooperation werben. Erlaubt sind insbesondere:

- a. die Erwähnung der Zusammenarbeit mit FemininFinance,
- b. die Erwähnung der BACKSTAGE als Beratungsplattform und deren allgemeinen Funktionsumfangs,
- c. die Darstellung, dass die Beratung über die BACKSTAGE erfolgt.

(2) Vertraulich zu behandeln sind hingegen:

- a. konkrete Inhalte der BACKSTAGE wie Fragebögen, Beratungsmasken oder Berechnungslogiken,
- b. Courtagesätze und sonstige finanzielle Konditionen,
- c. die mit Premiumpartnern ausgehandelten Konditionen,
- d. interne Prozesse, Strukturvereinbarungen und Anbindungsprozesse,
- e. der Inhalt dieser Vereinbarung und aller zusammenhängenden Vereinbarungen,
- f. sämtliche Kund:innendaten.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

(4) Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 2 kann die FF KG eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000,00 € je Verstoß verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

§ 16 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Der Verzicht auf das Textformerfordernis bedarf ebenfalls der Textform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der FF KG.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der FF KG.
- (5) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages treten alle bisherigen Vereinbarungen außer Kraft, die vorher zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes geschlossen worden sind.

Unterzeichnung

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Makler:in
Vorname Nachname

Unterschrift FF KG
Samira Harkat
Susanne Bartels

Anlage 1: Liste der Premiumpartner

Die folgende Tabelle wird vor Vertragsunterzeichnung mit den aktuellen Premiumpartnern befüllt.

Premiumpartner	Sparte	Vertragsstand

Hinweis: Diese Liste kann sich gemäß § 5 des Hauptvertrages erweitern. Aktualisierungen werden in Textform mitgeteilt.